



REDAKTIONSSTATUT für das Amtsblatt der Gemeinde Cleebonn

1. Amtsblatt

1.1

Die Gemeinde ist Herausgeber eines eigenen amtlichen Amtsblatts. Es führt den Titel **Amtsblatt der Gemeinde Cleebonn**.

1.2

Das Amtsblatt ist ein Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird sowie mehrere Ausgaben als Vollverteilung für alle Haushalte. Die Termine für die Vollverteilung bestimmt der Verleger.

1.4

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent, bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen.

1.5

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Cleebonn. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 10, 71263 Weil der Stadt.

2. Inhalt

2.1

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieses Redaktionstatuts veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeinde
- c) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände
- d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Heilbronn, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden
- e) Veröffentlichungen, Terminankündigungen, Einladungen zu Sitzungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen, soweit sie sich auf das örtliche Geschehen beziehen
- f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- g) Mitteilungen und Informationen von Schulen und Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger am Ort
- h) Terminankündigungen auswärtiger Schulen
- i) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
- j) Anzeigen

2.2

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, Meinungsbeiträgen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1

Alle Textbeiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Es muss ein örtlicher Bezug gegeben sein.

3.2

Alle Artikel für das Amtsblatt müssen in digitaler Form in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt nach vorheriger Prüfung durch die Gemeindeverwaltung.

3.3

Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 14:00 Uhr in der Erscheinungswoche. Eventuelle Verschiebungen kündigt der Verlag rechtzeitig an. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf dem im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Der finale Termin ist bei der Auswahl der Kalenderwoche im System ersichtlich. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Artikel im Redaktionssystem eingestellt sein. Beiträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Private Anzeigen sind direkt dem Verlag zu übermitteln.

3.4

Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Cleebronn. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der beauftragte Verlag zuständig.

3.5

Die Titelseite steht vorrangig der Gemeinde zur Verfügung. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen, bzw. Institutionen können für die Titelseite bei der Gemeindeverwaltung angefragt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Veröffentlichung muss auf jeden Fall einen örtlichen Bezug haben. Hinweise auf Wahlveranstaltungen sind hier nicht zulässig. Die Titelseite ist der Gemeinde im PDF-Format rechtzeitig einzureichen (siehe hierzu Punkt 3.3). Der Autor der Titelseite ist neben der Bezeichnung der veranstaltenden Organisation, bzw. Institution namentlich oder mit einem Kürzel, zusätzlich zu nennen.

3.6

Textmengen bei Hauptvereinen und Kirchen im nichtamtlichen Teil dürfen grundsätzlich 1.750 Zeichen pro Ausgabe nicht überschreiten. Bei Mehrspartenvereine sind pro Unterabteilung 700 Zeichen zulässig.

3.7

Veröffentlichungen im redaktionellen Teil dürfen den festgelegten Umfang (siehe Punkt 3.6) nicht übersteigen. Zeilenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Bei Großveranstaltungen können Ausnahmen beim Umfang der Ankündigungen und des Nachberichts gemacht werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm hierfür bestimmte Person der Verwaltung.

3.8

Für jeden Verein / jede Organisation muss pro anerkannte Rubrik ein verantwortlicher Presseberichterstatter mit Kontaktdaten benannt sein. Die Weitergabe von Zugangsdaten innerhalb eines Vereins / einer Organisation ist nicht erlaubt.

3.9

Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann sind die Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, o.ä.) zu beachten. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Die Zahl der veröffentlichten Bilder ist auf ein geringes Maß zu beschränken. Die Entscheidung über einen Abdruck obliegt dem Bürgermeister. Die Bildauflösung muss im Endformat 300 dpi betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie

Bilder mit schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

3.10

Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Eine allgemeine Bezeichnung des Vereins, der Organisation, bzw. Institution ist nicht ausreichend.

3.11

Unzulässig sind Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische, diskriminierende oder beleidigende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen. Ausgeschlossen sind weiter Äußerungen, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde oder gegen ihre Organe gerichtet sind oder die Ehre einzelner Personen angreifen oder eine Gegendarstellung verlangen. Politische Äußerungen müssen sich stets auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.

3.12

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4. Redaktionelle Bearbeitung

4.1

Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (z. Bsp. Rechtschreibung) können zurückgewiesen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

4.2

Die Gemeinde übernimmt bei technischen Schwierigkeiten (PC, Internet, ö.ä.) sowie bei Störungen des Redaktionssystems keine Gewähr für den vorgesehenen Abdruck. Eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren. Des Weiteren übernimmt die Redaktion keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

5. Aus den Fraktionen des Gemeinderats

5.1

Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

5.2

Jede Fraktion hat die Möglichkeit, einmal im Monat einen Beitrag zu veröffentlichen (keine Übertragbarkeit). Die zulässige Textmenge ist unter 3.6 festgelegt. Die in 10. aufgeführte Karenzzeit gilt ausnahmslos.

5.3

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Der Name und die Fraktion des Verfassers sind anzugeben.

6. Politische Parteien und Wählervereinigungen

6.1

Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung“ oder „Zabergäu“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten, o.ä. nachzuweisen.

6.2

Zulässig sind:

- a) Einmalige Veröffentlichung von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
- b) kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,
- c) Veranstaltungshinweise maximal zweimal und nur dann, wenn die Veranstaltung in Cleeborn, bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.

6.3

Öffnungszeiten bzw. entsprechende Infos zu den Bürgerbüros werden maximal alle 4 Wochen veröffentlicht.

6.4

Die in 10. aufgeführte Karenzzeit gilt ausnahmslos.

7. Bürgerentscheide

7.1

Hat der Gemeinderat einen Bürgerbescheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2

Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 3 stehen den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je 2 Seiten pro Ausgabe pro Bürgerentscheid/Bürgerbegehren zur Verfügung. Dieses Kontingent kann auf mehrere Ausgaben des Mitteilungsblattes verteilt werden.

7.3

Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 2 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

7.4

Für den Inhalt gilt Ziffer 3 entsprechend.

7.5

Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch bei entgeltlichen Anzeigen zu beachten.

8. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge

8.1

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen, zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen
- b) Kurze Berichte von Vereinen
- c) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- d) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

8.2

Die Veröffentlichung von Ankündigungen ist auf maximal zwei Ausgaben pro Ankündigung begrenzt.

8.3

Über die Veröffentlichung von auswärtigen Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

9. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Karenzzeit

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik der Parteien und Wählervereinigungen sowie die anderweitigen einschlägigen Veröffentlichungen, auch von Einzelbewerbern, drei Monate vor Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie vor Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit). Dasselbe gilt bei anderen Wahlen und Abstimmungen wie Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheiden. Reine Veranstaltungshinweise können bis zwei Wochen vor den genannten Wahlen veröffentlicht werden. In den zwei Ausgaben vor der Wahl ist eine Veröffentlichung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Wahlbeilagen und Anzeigen. Weiter sind Wahlbeilagen und Anzeigen auf je eine pro Bewerber/in oder Partei zu begrenzen.

11. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Redaktionsstatut außer Kraft.

Cleebronn, 22.01.2024



Thomas Vogl
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Redaktionsstatuts wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Redaktionsstatuts gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Redaktionsstatus verletzt worden sind.